

Satzung zur Förderung des Zisternenbaus

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 26.01.2023 folgende Satzung zur Förderung von Maßnahmen der privaten Wasserrückhaltung (Zisternenbau)

b e s c h l o s s e n :

1. Förderziel

- 1.1. Die Förderung soll dazu beitragen, durch Trinkwassereinsparung die Grundwasserreserven zu schonen und kostengünstiges Brauchwasser zur Verfügung zu haben.
- 1.2. Die Gemeinde Fichtenberg fördert die die Maßnahme zur Wasserrückhaltung (Zisternen) im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
- 1.3. Es handelt sich dabei um verlorene Zuschüsse, die eine freiwillige Leistung der Gemeinde darstellen. Auf Zuschüsse besteht kein Rechtsanspruch.
- 1.4. Es erfolgt eine getrennte Förderung der Zisternen nach Wasserrückhaltung für den Hausgebrauch und nach Wasserrückhaltung für die Verwendung im Garten.

2. Art und Höhe der Förderung, Antragstellung

- 2.1. Gefördert wird der Bau von Zisternen im bebauten Innenbereich, soweit sie als freiwillige Maßnahmen erstellt werden.
- 2.2. Zisternen werden gefördert, wenn sie ein Speichervolumen von mindestens 2 cbm aufweisen. Werden Garten- und Hauszisternen kombiniert, so muss das Fassungsvermögen bei mindestens 4 cbm liegen.
- 2.3. Je Grundstück wird sowohl der Neubau einer Zisterne für den Hausgebrauch mit 250,-- € als auch der Neubau einer Zisterne für den Gartengebrauch mit 100,-- € gefördert, der Neubau einer kombinierten Zisterne mit 250,-- €.
- 2.4. Der Förderantrag ist vor Baubeginn formlos beim Bürgermeisteramt zu stellen. Die Gemeindeverwaltung erteilt die Förderzusagen. Eine Förderzusage an Erwerber von Gemeindebauplätzen wird ab 03.02.2023 nur noch innerhalb von drei Jahren nach Kaufvertragsabschluss gemacht.
- 2.5. Der Grundstücksbesitzer hat zugleich bei Zisternen für den Hausgebrauch einen Antrag auf Teilbefreiung von der Verpflichtung zur Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zu stellen (§ 3 Abs. 3 AbwS).
- 2.6. Die Gemeinde ist berechtigt, die Anlage des Anschlussnehmers vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu prüfen. Soweit die Herstellung nicht im Rahmen des Vorhabens mit Baugenehmigung erfolgt, ist durch eine Skizze nachzuweisen, dass die Ziff. 2.2. erfüllt ist.

3. Gesetzliche Bestimmungen

- 3.1. Nach § 17 Abs. 6 Trinkwasserverordnung (TrinkwV) dürfen Rohranlagen der Zisternen nicht mit Wasserversorgungsanlagen, aus denen Trinkwasser abgegeben wird, verbunden werden. Die Leitungen unterschiedlicher Versorgungssysteme sind beim Einbau dauerhaft farblich unterschiedlich zu kennzeichnen. Entnahmestellen von Wasser, das nicht für den menschlichen Gebrauch nach § 3 Nummer 1 TrinkwV bestimmt ist, sind bei der Errichtung dauerhaft als solche zu kennzeichnen und erforderlichenfalls gegen nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch zu sichern.
- 3.2. Eine Verbindung darf auch nicht kurzzeitig mit Schläuchen oder Wechselbögen erfolgen, da aus verunreinigten Rohren bei einer Störung Schadstoffe zurückfließen könnten.
- 3.3. Bei der Nutzung von Regenwasser zum Toilettenspülen, zum Wäsche waschen (Waschmaschine) oder zum Autowaschen wird Oberflächenwasser in Schmutzwasser umgewandelt. Da Berechnungsgrundlage für die Abwassergebühr in der Regel der Trinkwasserverbrauch ist, muss zur Gleichbehandlung aller Benutzer das der Kläranlage zufließende verschmutzte Regenwasser gemessen und dafür Abwassergebühr erhoben werden. Es muss eine eigene Wasseruhr bei der Zuleitung von Zisternenwasser durch die Gemeinde angebracht werden.

4. Auszahlung und Abnahme

Die Auszahlung der Beihilfe nach Ziff. 2.3. erfolgt erst nach vollständiger Ausführung der Bauarbeiten und nach Abnahme der Zisterne durch die Gemeinde.

5. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Fichtenberg, den 31.01.2023

gez. Glenk
Bürgermeister